

Satzung der KG Kreechelberger Funken 1951 Schlich e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Ziffer 1

Die Gesellschaft führt den Namen: Karnevalsgesellschaft Kreechelberger Funken 1951 Schlich e.V.. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.

Ziffer 2

Der Sitz der Gesellschaft ist Langerwehe-Schlich. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Ziffer 3

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Heimatlichen Brauchtums. Der Zweck des Vereins kann nur dahingehend geändert werden, dass der nachfolgend durch die Mitgliederversammlung beschlossene Zweck ebenfalls die Voraussetzung des §59 AO (oder eine Nachfolgeregelung) erfüllt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen
- b) Förderung und Unterstützung der karnevalistischen Heimat- und Brauchtumpflege im Heimatgebiet
- c) Ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen
- d) Unterhaltung von selbständigen Jugendgruppen im Rahmen der a) – d) aufgeführten Zweckbestimmungen.
- e) Beteiligung und Beitritt bei anderen Vereinen und Verbänden im oben genannten Sinne.

Ziffer 4

Der Verein ist selbstlos im Sinne der Abgabenordnung tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziffer 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Ziffer 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ziffer 7

Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Ziffer 8

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2 Mitglieder

Ziffer 1

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in die Gesellschaft.

Ziffer 2

Anträge auf Aufnahme in die Gesellschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. In der Mitgliederversammlung wird durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme entschieden, die erst nach Ablauf der Versammlung wirksam wird.

Ziffer 3

Personen und Mitglieder, die sich um die Gesellschaft oder das karnevalistische Brauchtum besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ernennung wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung entschieden.

Ziffer 4

Der Vorstand kann Senatoren vorschlagen. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Aufnahme eines Senators mit Mehrheitsbeschluss ab. Senatoren sind automatisch Mitglied der Gesellschaft und haben die gleichen Rechte wie Mitglieder. Der Senatorenbeitrag ist so hoch wie der Beitrag eines erwachsenen Mitgliedes.

§ 3 Rechte der Mitglieder

Ziffer 1

Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft zu. Sie können die zu § 6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.

Ziffer 2

Den jugendlichen Mitgliedern steht das gleiche Recht im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen, sowie der Jugendarbeitsschutzbestimmungen zu.

Ziffer 3

Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

Ziffer 4

Personen, die auf einer Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen werden, sind auf dieser Versammlung noch nicht stimmberechtigt.

Ziffer 5

Die Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

Ziffer 6

Ehrenvorsitzende, Ehrenpräsidenten oder beratende Mitglieder können auf Einladung des Vorstandes an einer Vorstandssitzung teilnehmen. Ein Stimmrecht besteht nicht.

Ziffer 7

Ehrenvorsitzende, Ehrenpräsidenten oder beratende Mitglieder können auf eigenen Wunsch an einer Vorstandssitzung teilnehmen, sofern der Vorstand zustimmt. Ein Stimmrecht besteht nicht.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Ziffer 1

Jedes Mitglied ist verpflichtet, neben der Beitragszahlung, die Ziele der Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen.

Ziffer 2

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ziffer 3

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch erklärten Austritt, bei Jugendlichen durch Erklärung eines gesetzlichen Vertreters, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen kann.
- b) Durch Ausschluss
Ausschlussgründe sind:

1. Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
 2. Durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder der Gesellschaft schädigendes Verhaltens
 3. Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung
- c) Durch den Tod des Mitgliedes

Ziffer 4

1. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.
2. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung ihres Beitrages.
3. Vereinseigentum ist dem Verein unverzüglich nach Austritt und Ausschluss auszuhändigen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Ziffer 1

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft und ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung sollte bis zum Ende des zweiten Quartals stattgefunden haben. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.

Ziffer 2

- a) die Mitgliederversammlung ist von dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin oder dessen / deren Vertreter 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Dies kann auch per e-mail geschehen.
- b) Mehrere Mitglieder, die in einem Haushalt leben bekommen nur eine gemeinsame Einladung. Alle Zustellungen, auch die Einladung zur Mitgliederversammlung, erfolgen an die vom Mitglied zuletzt der Geschäftsstelle mitgeteilten Empfangsadresse. Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Zustellung kann über den Postweg, Boten oder per e-mail erfolgen.
- c) Anträge auf Ergänzung oder Änderungen der Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
- d) Anträge, die später als 5 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
- e) Ziffern 2c) und 2d) gelten nicht bei Satzungsänderungsanträgen oder bei Anträgen auf Auflösung des Vereins.

Ziffer 3

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) Die Wahl des Vorstandes
- g) Bestellung von mindestens zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, längstens für 2 Jahre in Folge
- h) Die Festsetzung des Jahresbeitrages

- i) Die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 Ziffer 4
- j) Anträge

Ziffer 4

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Ziffer 5

Die Mehrheit der Versammlung entscheidet per Handzeichen über geheime Wahl oder Wahl per Akklamation.

Ziffer 6

Beschlüsse zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anwesend müssen 50% der stimmberechtigten Mitglieder sein.

Ziffer 7

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt.

Ziffer 8

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen grundsätzlich der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ziffer 9

Für Wahlhandlungen bei ganzer oder teilweiser Neuwahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlleiter.

§ 7 der Vorstand

Ziffer 1

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:
 - der / die 1. Vorsitzende
 - der / die 2. Vorsitzende
 - der / die Geschäftsführer / in
 - der / die Kassierer / in
- b) dem erweiterten Vorstand, dem angehören:
 - der Präsident
 - der / die Vizepräsident / in
 - der / die 2. Kassierer / in
 - der / die Jugendleiter / in
 - der / die 2. Geschäftsführer / in
 - die Beisitzer

Es dürfen maximal vier Beisitzer dem Vorstand angehören.

Ziffer 2

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtsgeschäfte des ausscheidenden Mitglieds werden von einem Mitglied des Vorstandes bis dahin wahrgenommen.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Die Gesellschaft kann nur durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen vertreten werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist auf Wunsch bei der Geschäftsstelle einzusehen.

Ziffer 3

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

Ziffer 4

Jedes Mitglied des Vorstandes kann während seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

§ 8 Ausrüstungsteile, Kostüme

Ziffer 1

Die Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile, Kostüme u.ä. für die Tätigkeit in der Gesellschaft erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar. Bei minderjährigen Mitgliedern haftet der gesetzliche Vertreter. Die Pflege der Ausrüstungsteile und Kostüme obliegt den einzelnen Mitgliedern. Trotz angefallener Kosten, die gegebenenfalls von Mitgliedern oder deren gesetzlichem Vertreter gezahlt wurden, bleibt das Kostüm Vereinseigentum. Überzählige Ausrüstungsteile und Kostüme sind in einwandfreiem Zustand dem Vorstand abzugeben. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft sind alle Ausrüstungsteile und Kostüme unverzüglich in einwandfreiem Zustand dem Vorstand abzugeben. Ausrüstungsteile und Kostüme dürfen nicht für andere Zwecke als die der Gesellschaft verwandt werden. Der Vorstand hat über das Inventar Liste zu führen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 9 Schlussbestimmungen

Ziffer 1

Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch 4 Liquidatoren, die von der über die Auflösung der Gesellschaft beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalverband Düren e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendpflege im Ortsteil Langerwehe-Schlich zu verwenden hat.

Ziffer 2

Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB § 21 bzw. 55 ff heranzuziehen.

Ziffer 3

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern oder solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.01.2013 beschlossen und genehmigt.

Schlich, den 14.01.2013